



**Studierendenwerk
Augsburg**

Service rund ums Studium

WEGWEISER

Studieren mit Kind in Augsburg





Studierendenwerk Augsburg

Studierendenwerk Augsburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bürgermeister-Ulrich-Str.152, 86179 Augsburg
Tel.: 0821 / 99965-0
info@stw-a.de
stw-a.de

Bildnachweise: DSW (Titelbild, S. 6/7)
fotolia (S. 30/31 und S. 42/43)
pixabay (S. 20/21 und S. 56/57)

Liebe Studierende,

wer Studien- und Familienalltag unter einen Hut bringen möchte, vor dem liegt ein Leben zwischen Wickeltisch und Hörsaal, aber auch eine zugleich anstrengende und bereichernde Herausforderung. Um diese zu meistern und anderen werdenden Müttern und Vätern Mut zu machen, haben wir alle wichtigen Informationen zum Thema „Studieren mit Kind in Augsburg“ zusammengetragen. Die Doppelbelastung, die ein Studium mit einem oder mehreren Kindern birgt, kann auch so manches Hindernis oder Problem mit sich bringen. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre helfen, diese in den Griff zu bekommen. Außerdem möchten wir Ihnen zeigen, an welche Stellen Sie sich wenden können, um Unterstützung in dieser für Sie neuen Lebenslage zu bekommen.

Das Studierendenwerk Augsburg sorgt für gute soziale Rahmenbedingungen, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind. Dabei unterstützen wir unter anderem auch seit 1988 studierende Eltern auf besondere Weise – angefangen von der Kinderbetreuung in Einrichtungen auf dem Campus, über Wohnangebote für Familien in unseren Studierenden-Wohnanlagen und ein spezielles Beratungsangebot bis hin zur kindgerechten Versorgung in den Mensen.

Nutzen Sie dieses Angebot! Und falls sich in Ihrem Fall noch Fragen ergeben, auf die Sie keine Antwort in dieser Broschüre finden, kommen Sie auf uns zu. Alle entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Alles Gute Ihnen und Ihren Kindern auf dem zukünftigen Weg

Selina Exarchos, Geschäftsführerin des Studierendenwerks Augsburg

INHALTSVERZEICHNIS

BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG, INFORMATION.....	8
Beratungsstelle im Studierendenwerk – b!st	8
Familienservicestellen an den Hochschulen.....	9
Studienberatungsstellen	10
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	11
Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	12
Erziehungs- und Familienberatungsstellen	13
Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	15
STUDIUM UND SCHWANGERSCHAFT	18
Mutterschutz für Studierende	18
Beurlaubung vom Studium	19
Prüfungsverfahren	19
Jobben und Schwangerschaft	20
Mutterschaftsgeld	21
Finanzielle Hilfen	22
BAföG und Schwangerschaft	22
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	22
Sozialleistungen	23
Bewerbung für einen Betreuungsplatz	24
Vaterschaftsanerkennung	24
Ausstellung der Geburtsurkunde	25
STUDIUM MIT KIND	28
Elternzeit	28
Krankenversicherung.....	29
Wohnen mit Kind	30
Eltern-Kind-Wohnungen des Studierendenwerks	30
Privatzimmervermittlung	30
Wohnanlagen privater Träger.....	30
Wohngeld	31
Wohnberechtigungsschein	31

Stillen, Wickeln, Spielen an den Hochschulen	32
Mit Kind in die Bibliothek	33
Prüfungsvorbereitung mit Kind	34
Mit Kind in die Mensa	34
Kinderbetreuung	35
Betreuungszuschuss vom Jugendamt	35
Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter	35
Kinderbetreuung an der Universität Augsburg	36
Kinderbetreuung an der Hochschule Augsburg	37
Ferienbetreuung	37
FINANZIELLE HILFEN	40
Bundesausbildungsförderung (BAföG)	40
Darlehen vom Studierendenwerk	42
Elterngeld	43
ElterngeldPlus	43
Kindergeld	44
Kinderzuschlag	45
Arbeitslosengeld II (ALGII) / Sozialhilfe / Hartz IV	46
Leistungen des Bildungspakets	47
Bayerisches Familiengeld	48
Bayerisches Krippengeld	49
Unterhaltsleistungen	50
Unterhaltsvorschuss	51
WAS, WO, WANN BEANTRAGEN	54
Vor der Geburt	54
Nach der Geburt	56
Bei Bedarf / Anspruch	58





**BERATUNG
INFORMATION
UNTERSTÜTZUNG**

FAMILIENSERVICESTELLEN AN DEN HOCHSCHULEN

Universität Augsburg

Die Familienservicestelle an der Universität Augsburg ist eine Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstelle rund um die Vereinbarkeit von Studium beziehungsweise Beruf und Familie und steht für die Weiterentwicklung der familienbewussten Universität Augsburg. Die Familienservicestelle hilft Studierenden weiter bei:

- Fragen zur Gestaltung und Organisation eines Studiums mit eigenen Kindern
- Fragen zur Finanzierung eines Studiums mit Kindern
- Fragen zur Organisation des beruflichen Alltags mit Kindern
- Beratung und Vermittlung von Betreuungsangeboten für Kinder

Die Beratungen sind systemisch und lösungsorientiert. In persönlichen Gesprächen wird geklärt, wie sich für den individuellen Fall Lösungen finden lassen. Alle Anliegen werden natürlich vertraulich behandelt. Es werden allerdings keine rechtsverbindlichen Auskünfte in den Gesprächen gegeben.

Familienservice der Universität Augsburg

Mitsou Schwaier

Eichleitnerstraße 30, Raum 310, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598-4604, familienservice@chancengleichheit.uni-augsburg.de

uni-augsburg.de/de/verantwortung/familienfreundlichkeit

Gesprächstermine nach Vereinbarung

Technische Hochschule Augsburg

Die Technische Hochschule Augsburg strebt eine Hochschulkultur an, bei der die familiäre Situation ihrer Mitglieder positiv in den Studien- und Arbeitsalltag integriert werden kann. So soll unter anderem die Chancengleichheit für Studierende mit familiären Aufgaben bei der Ausübung ihres Studiums gewährleistet werden.

Einen Beitrag hierfür leistet der Familienservice an der Technischen Hochschule Augsburg. Diese zentrale Anlaufstelle für (werdende) studierende Eltern ist Informations- und Koordinierungsstelle u.a. zu folgenden Themen:

- Einhaltung des Mutterschutzgesetzes an der Hochschule
- Vereinbarkeit von Studium und Familie
- Serviceleistungen der Hochschule für (werdende) Eltern
- Beratung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten
- Kinderbetreuung

Familienservice an der Technischen Hochschule Augsburg

Christine Walzel

An der Hochschule 1, Raum 4.02 (Eingang AB, 3. Stock), 86161 Augsburg

Tel: 0821/5586-3101, familienservice@tha.de

tha.de/Familienservice

Gesprächstermine nach Vereinbarung

MAMAPAPAGUIDES

An der Universität Augsburg gibt es mit den MamaPapaGuides eine zusätzliche Beratung von Studierenden für Studierende. Die MamaPapaGuides sind selbst Studierende mit Kind, beraten und informieren auf Augenhöhe und versuchen für individuelle Herausforderungen Lösungen zu finden. Da eine ähnliche Lebenswelt verbindet, bieten die MamaPapaGuides Möglichkeiten zur Vernetzung an.

Gesprächstermine per E-Mail an:
mamapapaguides@uni-augsburg.de

FRAUENBEAUFTRAGTE AN DEN HOCHSCHULEN

Universität Augsburg

Frauenbeauftragte Prof. Dr. Susanne Kinnebrock <i>Universitätsstraße 10, 86159 Augsburg</i> Geb. D, Zi. 5040 Tel.: 0821/598-5665 frauenbeauftragte@uni-augsburg.de	Büro für Chancengleichheit Anna Ohnmeiß <i>Sigma-Technopark, Werner-von-Siemens-Straße 6, 86159 Augsburg</i> Gebäude 10d, Raum 4001 Tel.: 0821/598-5145 buero@chancengleichheit.uni-augsburg.de
---	--

Technische Hochschule Augsburg

Frauenbeauftragter Prof. Dr. Peter Richard <i>Friedberger Str. 2a, 86161 Augsburg</i> Geb. W, Raum W2.20 Tel.: 0821/5586-2931 frauenbeauftragte@tha.de	Frauenbüro <i>Friedberger Str. 2a, 86161 Augsburg-</i> Geb. A, Raum A4.04 Tel.: 0821/5586-3500 frauen@tha.de Termine nach Vereinbarung
--	---

BERATUNG IM STUDIERENDENWERK – B!ST

Mit dem b!st, Beratung im Studierendenwerk, unterstützt das Studierendenwerk Augsburg Studierende mit verschiedenen Beratungsangeboten. Eines davon richtet sich speziell an werdende Eltern beziehungsweise Studierende mit Kind. Zudem helfen die übrigen Ansprechpersonen im b!st bei sozialen, rechtlichen und psychologischen Problemen, die ebenfalls bei einem Studium mit Kind auftreten können.

Das b!st-Team besteht aus Expert*innen verschiedener Fachbereiche – einer Juristin, einem Sozialberater, einem Psychologen und einem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit haben sie ein großes Netzwerk an Kooperations- und Ansprechpersonen.

Die Beratungen sind kostenlos, da sie bereits im Studierendenwerkbeitrag enthalten sind. Außerdem werden im b!st Beglaubigungen zu 3 Euro je Dokument (Bezahlung mit der CampusCard) ausgestellt. Termine können online vereinbart werden unter termin-stwa.de oder telefonisch vereinbart werden immer donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr unter 0821 / 99965-505.

Beratung zum Studium mit Kind / Sozial- und Rechtsberatung

Patricia Trombi, Juristin

Beratung bei Fragen zu:

- Arbeits- und Mietrecht
- Familienrecht
- Sorge- und Unterhaltsrecht
- Mutterschutz

Sozialberatung

Beratungsschwerpunkte:

- Studienfinanzierung
- Sozialleistungen
- Studienabschluss- und Überbrückungsdarlehen
- Studieren mit besonderen Lebenslagen
- Präventive Beratung und Orientierung
- Krankenversicherung

Psychologische Beratung

**Thomas Blum,
Diplompsychologe und Psychotherapeut**

Beratungsschwerpunkte

- Studienbezogene Probleme
- Persönliche Probleme
- Individuelles Coaching

Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

**Michael Noghero,
Beauftragter für Studierende mit
Handicap und chronischer Erkrankung**

b!st – Beratung im Studierendenwerk

bist@stw-a.de

Bürgermeister-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg
3. Obergeschoss

Haltestelle: Innovationspark/LfU

Terminvereinbarung online: termin-stwa.de

STUDIENBERATUNGSSTELLEN

Zentrale Studienberatung an der Universität Augsburg

Universitätsstraße 6, 86159 Augsburg

info@zsb.uni-augsburg.de, Tel. 0821/598-5147 (Sekretariat)

Allgemeine Studienberatung

Telefonberatung ohne Termin unter Tel. 0821/598-5999

Mo – Fr 09:00 bis 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 bis 15:00 Uhr

Persönliche Beratung vor Ort und Zoom-Beratung:

nur nach Terminvereinbarung unter info@zsb.uni-augsburg.de

- **Dr. Thomas Bodenmüller**
Allgemeine Studienberatung, Promotionsberatung, Beratung internationaler Studieninteressenten und beruflich qualifizierter Studieninteressenten
- **Sonja Eser, M.A.**
Allgemeine Studienberatung und Lernberatung, Zeit- und Selbstmanagement
- **Anke Karlinger, M.A.**
Allgemeine Studienberatung, Beratung Studieninteressenten Lehramt
- **Dr. Jan Grasnick**
Allgemeine Studienberatung
- **Thomas Haskamp**
Allgemeine Studienberatung, Internationale Studieninteressenten, Lernberatung (Naturwissenschaften)

Psychologische Beratung

Geb. M2 (Erdgeschoss), Universitätsstraße 6, 86159 Augsburg

Termine nach Vereinbarung per E-Mail: leben@zsb.uni-augsburg.de

Zentrale Studienberatung an der Technischen Hochschule Augsburg

An der Hochschule 1, Zimmer A 1.03c, 86161 Augsburg

Telefonische Sprechzeiten (ohne Voranmeldung):

Mo bis Do, 09:00 bis 12:00 Uhr

offene Sprechstunde für Kurzberatungen:

Mo und Do, 09:00 bis 12:00 Uhr

Individuelle Beratungsgespräche (telefonisch oder per Zoom) nach Vereinbarung

Beratung via E-Mail: studienberatung@tha.de

- **Dr. Ulrike Fink-Heuberger**
Tel.: 0821/5586-3273, ulrike.fink-heuberger@tha.de
- **Daniela Both**
Tel.: 0821/5586-3278, daniela.both@tha.de
- **Fabian Thoma**
Tel.: 0821/5586-3676, fabian.thoma@tha.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR SCHWANGERSCHAFTSFRAGEN

In Augsburg gibt es vier staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Sie bieten eine vertrauliche und kostenlose Beratung – die auf Wunsch auch anonym erfolgt. Ihr Beratungsangebot richtet sich an (werdende) Mütter und Väter in allen Fragestellungen rund um Schwangerschaft und Erziehung.

Neben der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß §219 StGB (und Ausstellung eines Beratungsscheins) und Beratung zur vertraulichen und anonymen Geburt begleiten die Einrichtungen Eltern und Alleinerziehende von der Schwangerschaft, über die Geburt und die Zeit danach bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Außerdem informieren sie über soziale Leistungen und finanzielle Hilfen sowie Sexualität, Verhütung und Familienplanung und vermitteln bei Bedarf weitere Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort.

Schwangerenberatung im Gesundheitsamt der Stadt Augsburg

Hoher Weg 8, 3. Stock, Zimmer 35, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/324-2049

schwanger.gesundheitsamt@augzburg.de, augzburg.de

Terminvergabe nach telefonischer Vereinbarung

Schwangerenberatung im Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/3102-2669, -2110, -2103, -3137, -3376

landkreis-augzburg.de → Service & Amt → Landratsamt → Gesundheit

Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung

pro familia Augsburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung
Anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Ehe- und Familienberatung

Hermanstraße 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/450-362-0

augzburg@profamilia.de, profamilia.de/augzburg

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Volkhartstraße 5, 2. Stock, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/450-8888

augzburg@donum-vitae-bayern.de, augzburg.donum-vitae-bayern.de

Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaft und junge Familien

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg

Am Katzenstadel 1, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/420-8990

schwangerenberatung.augzburg@skf-augzburg.de, skf-augzburg.de

Die katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen informiert und berät zu den gleichen Themen wie die anderen Beratungsstellen und bietet Unterstützungsleistungen an, allerdings wird hier kein Beratungsschein ausgestellt, der für einen Schwangerschaftsabbruch nötig wäre.

ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Augsburg

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und alle,
die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben

Zeuggasse 16, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-2962, erziehungsberatung@augsburg.de

Beratung:

- Allgemeine Erziehungsfragen
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Familienkonflikte
- Schulprobleme
- Schwierigkeiten um Trennung und Scheidung

Familien- und Erziehungsberatungsstelle der AWO

Frölichstraße 16, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/4505-170, awo.erziehungsberatung@awo-augsburg.de, awo-augsburg.de

Individuelle Terminvereinbarung – auch Abendtermine möglich

Beratung:

- bei Fragen zur Erziehung
- zu Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten
- bei Schulschwierigkeiten
- bei Gewalt und sexuellem Missbrauch
- bei Trennung und Scheidung
- bei Partnerschafts- und anderen Familienkonflikten

Sexual-, Partner- und Familien- und Lebensberatungsstelle

Träger: pro familia Augsburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Hermanstraße 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/450-362-0, augsburg@profamilia.de, profamilia.de/augsburg

Angebote:

- Einzel- und Paarberatung, Gruppen- und Familienberatungen
- Vorträge, Kurse und Coaching
- Telefon- und E-Mail-Beratung

Beratung zu:

- Liebe und Sexualität
- Lebenskrisen und Lebensübergängen
- Entfremdung und Fremdgehen
- Trennung und Scheidung
- Gewaltsame Eskalationen
- Verhütung
- Sexuelle Identitäten
- Sexualität und Behinderung

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung des Erziehungs- und Jugendhilfeverbunds

Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.

Jesuitengasse 21, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/455-410-0

Onlineberatung unter: caritas.de/hilfeundberatung/Onlineberatung

Beratung:

- Baby- und Kleinkindberatung (auch spezielle Schreibaby-Beratung)
- Erziehungsberatung (u.a. bei Problemen im Kindergarten und der Schule oder bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten)
- Familienberatung
- Trennungs-/Scheidungs-/Umgangsberatung

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Träger: Diözese Augsburg

Mauerberg 6, 86152 Augsburg, Tel.: 0821/3333-3

efl-augsburg@bistum-augsburg.de, ehe-familien-lebensfragen.de/augsburg/

Beratung für Paare, Einzelne und Familien mit erwachsenen Kindern - ergebnisoffen; unabhängig von Lebensform, Weltanschauung, Religion, Nationalität und sexueller Orientierung bei:

- Beziehungs-, Partnerschafts- und Sexualkonflikten
- bei persönlichen Problemen, Lebenskrisen, Orientierungslosigkeit und Ängsten
- bei der Bewältigung von Übergängen
- bei Konflikten mit dem Elternhaus
- Familienberatung
- Video-, Telefon- und Onlineberatung

Evangelische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen

Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Oberbürgermeister-Dreifuß-Str. 1, 86153 Augsburg

Tel.: 0821/59776-0, eb@diakonie-augsburg.de, diakonie-augsburg.de

Telefonberatung und Onlineberatung unter: onlineberatung-augsburg.de

Beratung:

- Erziehungsberatung
- Kinder- und Jugendberatung
- Ehe- und Paarberatung
- Familienberatung / Familientherapie
- Lebensberatung
- Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation

Der Kinderschutzbund KV Augsburg e.V.

Geschäftsstelle Volkhartstraße 2, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/455406-0, info@kinderschutzbund-augsburg.de

Telefonische Beratung für:

- Kinder und Jugendliche, die es so nicht mehr aushalten
- Mütter und Väter, die den Erziehungsalltag ändern wollen
- Erzieher und Lehrer, die sich um Kinder große Sorgen machen
- Nachbarn und Verwandte, die von der Not eines Kindes wissen

Angebot:

- Vermittlung von Familienpaten
- Workshops, Kurse und Familienbildungsangebote für Eltern und Kinder
- Eltern- und Eltern-Kind-Gruppen
- Kontakt- und Anlaufstellen durch die Stadtteilmütter
- Spielwagen und Spielmobil

BERATUNG UND UNTERKUNFT BEI HÄUSLICHER UND SEXUALISierter GEWALT

Wildwasser Augsburg e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Schießgrabenstraße 2, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/154-444

beratung@wildwasser-augsburg.de, wildwasser-augsburg.de

Fachberatung von Betroffenen ab dem 10. Lebensjahr (m, w, d), Angehörigen und Unterstützer*innen sowie Fachkräften und Ehrenamtlichen.

Persönlich, telefonisch oder per Mail, auf Wunsch auch anonym.

Anlauf- & Beratungsstelle via – Wege aus der Gewalt

Am Katzenstadel 32, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/450 339-10 (24 Stunden erreichbar)

via@awo-augsburg.de, awo-augsburg.de

Telefonische Beratung „rund um die Uhr“

Beratung:

- Beratung bei häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, bei psychischer und physischer Gewalt und bei Stalking
- Schutz- und Sicherheitsberatung
- Vermittlung von ärztlicher, juristischer und therapeutischer Hilfe
- Begleitung bei einer Anzeige oder während des Verfahrens

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer / Opferschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin: Sabine Rochel

Tel.: 0821/323-1311, *pp-sws.bpfk@polizei.bayern.de*

Telefonische und persönliche Beratung:

- Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens
- Rat und Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten
- Information und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern, sexueller Gewalt gegen Erwachsene, sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Stalking

Frauenhaus Augsburg

Tel.: 0821/650 87 40 10 (24 Stunden telefonisch erreichbar)

frauenhaus@awo-augsburg.de, awo-augsburg.de





**SCHWANGER
UND NUN?**

STUDIUM UND SCHWANGERSCHAFT

Mutterschutz für Studierende

Der Mutterschutz sorgt dafür, dass Studentinnen aufgrund Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sowie während der Stillzeit keine Nachteile entstehen. Die Schwangerschaft sollte daher so bald als möglich unter Vorlage der ärztlichen Berechnung des Entbindungstermins der Hochschule gemeldet werden, damit Schutzfristen berechnet und eine Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule erfolgen kann.

Gefährdungsbeurteilung und Studierverbote

Für bestimmte Studienrichtungen können ggfs. Studierverbote ausgesprochen werden – zum Beispiel, wenn in einem Seminar Kontakt mit Gefahrstoffen möglich ist (Humanmedizin, technische Studiengänge, ...) oder Studienveranstaltungen nach 20:00 Uhr und an Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden. Für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstudium können aber auch Ausnahmen erfolgen, wenn dieser Wunsch ausdrücklich gegenüber der Hochschule bis zu einem gewissen Grad erklärt wird und die Teilnahme daran für das Studium erforderlich ist.

Mutterschutzfristen

- 6 Wochen vor der Geburt:
In diesem Zeitraum ist es möglich, weiterhin zu studieren, wenn dies ausdrücklich gegenüber der Hochschule erklärt wird und keine unzumutbare Gefährdung dadurch entsteht
- 8 Wochen nach der Geburt bei regulärer Geburt, sonst 12 Wochen (Frühgeburt, Mehrlinge, Kind mit Behinderung):
Studium möglich bei ausdrücklicher Erklärung gegenüber der Hochschule und keiner Gefährdung. Widerruf jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft (nicht z.B. für bereits abgeleistete Prüfungen)

Wo ist die Schwangerschaft zu melden?

Universität Augsburg Studierendeninformationsbüro (SIB) Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Fr, 08:30 bis 12:00 Uhr Tel.: 0821/598-1111 <i>mutterschutz@zv.uni-augsburg.de</i> Formular für die Mitteilung einer Schwangerschaft: <i>uni-augsburg.de</i> → Studium → Beratung und Organisation im Studium → Organisation und Formales → Mutterschutz für Studentinnen	Technische Hochschule Augsburg Hochschulservice für Familien <i>An der Hochschule 1, 86161 Augsburg</i> Telefonische Sprechzeiten: Mo, 09:00 bis 11:00 Uhr Di und Mi, 08:30 bis 13:30 Uhr Do, 08:30 bis 12:30 Uhr Tel.: 0821/5586-3101 <i>hochschulservice-familie@tha.de</i>
--	---

Beurlaubung vom Studium

Schwangere Studentinnen können sich während des Mutterschutzes ein Semester vom Studium beurlauben lassen, wenn die Mutterschutzfristen mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters umfassen. Nach dem Mutterschutz haben sowohl studierende Mütter und Väter die Möglichkeit, für die Elternzeit eine Beurlaubung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, für maximal sechs Semester, zu erhalten. Studierende Eltern können sich hierbei abwechseln oder gleichzeitig Elternzeit beantragen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Wer BAföG bezieht, für den hat eine Beurlaubung allerdings Folgen (siehe Kapitel 2.3).

Wie und wo ist der Antrag auf Beurlaubung zu stellen?

Die Beurlaubung erfolgt ausschließlich auf Antrag im Voraus für das nachfolgende Semester und muss von der jeweiligen Hochschule genehmigt werden. Ein entsprechender Antrag auf Beurlaubung findet sich zum Download auf der Homepage der jeweiligen Hochschule. Eine Beurlaubung im ersten Semester kann an der Universität Augsburg nur in einem Masterstudiengang oder in einem grundständigen, zulassungsfreien Studiengang gewährt werden. Bitte die jeweiligen Antragsfristen der Hochschulen für Sommer- und Wintersemester beachten.

Eine spätere Antragstellung kann nur dann erfolgen, wenn die Gründe für die Beurlaubung zu diesem Termin noch nicht bekannt waren. Beurlaubungen wegen Mutterschutz oder Elternzeit werden nicht auf die Zeit der Beurlaubung aus anderen Gründen angerechnet, zum Beispiel auf Grund eines Auslandssemesters. Während einer Beurlaubung sind Studierende weiterhin verpflichtet, den Semesterbeitrag zu zahlen, das Bestehen einer Krankenversicherung nachzuweisen und rechtzeitig für jedes Semester eine Rückmeldung zu machen.

Universität Augsburg Studierendeninformationsbüro (SIB) Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Fr, 08:30 bis 12:00 Uhr Tel.: 0821/598-1111 <i>beurlaubung@zv.uni-augsburg.de</i>	Technische Hochschule Augsburg Studierendensekretariat <i>An der Hochschule 1, 86161 Augsburg</i> Servicepoint A 2.05: Di bis Do, 09:00 bis 12:00 Uhr Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Do, 08:00 bis 16:00 Uhr Fr, 08:00 bis 12:00 Uhr Tel.: 0821/5586-3950 <i>studienangelegenheiten@tha.de</i>
---	---

Prüfungsverfahren

Wer wegen Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, kann dennoch Prüfungsleistungen erbringen oder an Prüfungen teilnehmen. Funktioniert die Prüfungsanmeldung über das Online-Prüfungsverwaltungssystem nicht, müssen die gewünschten Anmeldungen dem Prüfungssekretariat im jeweiligen Anmeldezeitraum persönlich oder per Mail mitgeteilt werden. Diese werden dann nachträglich eingetragen. Wird eine Schwangerschaft erst nach der Prüfungsanmeldung festgestellt, kann die Studentin zurücktreten.

II SCHWANGER – UND NUN?

Das jeweilige Prüfungssekretariat sollte darüber sofort informiert und ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Auch bei Komplikationen während der Schwangerschaft kann die Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht werden, selbst wenn die Studentin noch keine Beurlaubung beantragt hat. Fällt der Prüfungstermin in die Mutterschutzfrist, darf nicht mitgeschrieben werden. Wer an der Prüfung teilnehmen möchte, muss dazu eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben. Da Urlaubssemester nicht als Fachsemester zählen, verschieben sich zum Beispiel die in der Prüfungsordnung festgesetzten Fristen für Prüfungsanmeldungen. Damit verlängert sich auch die maximale Studienzeit um die Zahl der gewährten Urlaubssemester.

Universität Augsburg Zentrales Prüfungsamt Thorsten Krull, Leitung Tel.: 0821/598-1111 <i>thorsten.krull@zv.uni-augsburg.de</i>	Technische Hochschule Augsburg Prüfungssekretariat <i>An der Hochschule 1, 86161 Augsburg</i> Servicepoint A 2.05: Di, 09:00 bis 12:00 Uhr Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Do, 08:00 bis 16:00 Uhr Fr, 08:00 bis 12:00 Uhr Die Zuständigkeit hängt vom jeweiligen Studiengang ab, siehe: <i>tha.de/Pruefungssekretariat</i>
---	---

JOB BEN UND SCHWANGERSCHAFT

Mutterschutz

Wer neben dem Studium jobbt und schwanger wird, hat wie andere Mütter in Arbeitsverhältnissen auch Recht auf Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz. Von Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz – dieser gilt auch für Mini-Jobber und geringfügig Beschäftigte. Bei befristeten Arbeitsverträgen endet der Mutterschutz mit der Befristung.

Die Schwangerschaft sollte also dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden, so dass dieser die gesetzlich auferlegten Pflichten zum Mutterschutz erfüllen kann. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, das zuständige staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsamt über die Schwangerschaft zu informieren. Außerdem steht Schwangeren an ihrem Arbeitsplatz ein besonderer Gesundheitsschutz zu: Verboten sind zum Beispiel für werdende Mütter Tätigkeiten, bei denen man mit Chemikalien arbeitet oder schwere Lasten hebt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber für die Zeit, bis der Mutterschutz eintritt, eine andere Aufgabe zuweisen.

Wann beginnt, wann endet der Mutterschutz?

Der Mutterschutz umfasst ein Beschäftigungsverbot von mindestens 14 Wochen: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Mit ihrer Einwilligung kann eine werdende Mutter trotz Mutterschutz vor der Geburt weiterhin beschäftigt werden, nach der Entbindung nicht. In diesem Zeitraum erhalten Schwangere Mutterschaftsgeld. Falls das Kind zu früh auf die Welt kommt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung entsprechend.

Wer hilft weiter, wenn der Arbeitgeber trotz Mutterschutz kündigt?

Falls der Arbeitgeber trotz Mutterschutz eine Kündigung ausspricht, sollte innerhalb von zwei Wochen nochmals mit einem ärztlichen Attest auf die Schwangerschaft hingewiesen werde. Es ist ratsam, per Einschreiben gegen die Kündigung innerhalb der Frist Widerspruch einzulegen und gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Bei weiteren rechtlichen Fragen können Sie sich an die Sozial- und Rechtsberatung im b!st, der Beratungsstelle im Studierendenwerk, wenden.

Sozial- und Rechtsberatung im b!st

Patricia Trombi, Juristin

Bürgermeister-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg

E-Mail: bist@stw-a.de

Terminvereinbarung online unter termin-stwa.de

MUTTERSCHAFTSGELD

Wer bis zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis gestanden ist oder während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde, hat gegenüber seiner Krankenkasse oder dem Bundesamt für Soziale Sicherung Anspruch auf Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung.

Für gesetzlich Versicherte:

Wer bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert ist, bekommt während der Schutzfristen, also in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bis zu 13 Euro pro Tag. Das Mutterschaftsgeld wird dabei nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der vergangenen drei abgerechneten Kalendermonate berechnet. Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Für privat Versicherte und Familienversicherte:

Studierende, die privat oder familienversichert sind und zudem in einem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Minijob), müssen ihren Antrag auf Mutterschaftsgeld zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin beim Bundesamt für Soziale Sicherung stellen. Dort erhalten sie eine einmalige Zahlung von höchstens 210 Euro.

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228/619-1888, mutterschaftsgeldstelle@bas.bund.de
mutterschaftsgeld.de

Servicezeiten: Mo bis Fr, 09:00 bis 12:00 Uhr und Mo bis Do, 13:00 bis 15:00 Uhr

FINANZIELLE HILFEN

BAföG und Schwangerschaft

Die Zahlung der Ausbildungsförderung ist grundsätzlich nur in Zeiten möglich, in denen auch an der Ausbildung teilgenommen wird. Wer Leistungen nach BAföG erhält und sein Studium aufgrund einer Schwangerschaft unterbrechen muss, für den sieht das Gesetz eine Ausnahme vor. In diesem Fall wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weitergezahlt. Wer das Studium allerdings länger unterbricht oder sich beurlauben lässt, für den entfallen weitere Zahlungen. Entsprechend gilt es, dass BAföG-Amt sofort über eine Beurlaubung zu informieren. Für Zeiten der Beurlaubung können jedoch Sozialleistungen beantragt werden (siehe S. 23 und S. 46).

Studierendenwerk Augsburg

Amt für Ausbildungsförderung

Bürgermeister-Ulrich-Straße 152, 86179 Augsburg

Tel.: 0821/99965-200, augsborg@bafog-bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Mi 13:30 bis 15:00 Uhr

Do 09:00 bis 12:00 Uhr

Besuchszeiten:

Mo, Mi 09:00 bis 12:00 Uhr

Do 13:00 bis 16:00 Uhr

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Schwangere, die sich in einer Konfliktsituation befinden und in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können vor der Geburt des Kindes einen Antrag auf Beihilfe bei der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ einreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Schenkungen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Beihilfen berücksichtigen Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes und in einem Zeitraum von bis zu 36 Monaten nach der Geburt entstehen. Zuschüsse können zum Beispiel gewährt werden für Umstandskleidung, Babyausstattung oder Einrichtungsgegenstände.

Leistungen werden gewährt, wenn die Schwangere

- eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt
- bereit ist, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen
- ihren Hauptwohnsitz in Bayern hat und
- sich in einer Notlage befindet

Über Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der Zuwendungen informieren neben den Beratungsstellen und Gesundheitsämtern auch Patricia Trombi vom Beratungszentrum des Studierendenwerks, blst (siehe S. 8.)

Sozialleistungen

Nach dem Sozialgesetzbuch II haben Studierende, die eine Ausbildung absolvieren, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Dabei ist unerheblich, ob BAföG gezahlt wird oder nicht. Für schwangere Studierende, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, gibt es jedoch Ausnahmen. Je nach Situation wird entschieden, ob ein Fall besonderer Härte vorliegt.

Mehrbedarf für Schwangere

Hilfebedürftige Studierende können Leistungen für Mehrbedarf bei einer Schwangerschaft ab Beginn der 13. Woche beantragen. Damit sollen Mehrkosten zum Beispiel für zusätzliche Ernährung oder Körperpflege abgedeckt werden. Dieser Mehrbedarf beträgt 17 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeld II (ALG II).

Zuschuss zur Schwangerschaftskleidung und für die Erstausrüstung des Babys

Beim zuständigen Jobcenter kann bei Nachweis einer Hilfsbedürftigkeit der Anspruch auf einen Zuschuss zur Schwangerschaftsbekleidung und für die Erstausrüstung des Kindes geltend gemacht werden.

Beurlaubung und Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Wegen Mutterschutz beurlaubte Studierende sind nach dem Sozialgesetzbuch keine Auszubildende. Daher steht ihnen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zu, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden. Wer sich beurlauben lassen will, sollte dies möglichst bald beantragen, da die Leistungen nicht rückwirkend gezahlt werden (Weitere Informationen zur Beurlaubung siehe S. 19). Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z. B. um ein Studienmodul abschließen zu können, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen.

Leistungen bei besonderer Härte

In besonderen Härtefällen kann das Arbeitslosengeld II in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ausgesetzt wurde
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet ist.

Jobcenter Augsburg-Stadt
August-Wessels-Str. 31 und 35,
86156 Augsburg
Tel.: 0821/3151-700

Jobcenter Augsburger Land
Hermanstr. 11, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/99888-0

BEWERBUNG FÜR EINEN BETREUUNGSPLATZ

Auch wenn es auf den ersten Blick noch verfrüht scheint, sollten Sie sich bereits während der Schwangerschaft Gedanken darüber machen, wo und wie Ihr Kind betreut werden soll, wenn Sie nach der Geburt wieder Ihr Studium aufnehmen. Zwar gibt es inzwischen einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, das heißt aber nicht, dass dieser auch in der Nähe des Wohnungsortes oder der Hochschule ist. Daher sollte man sich am besten bei mehreren Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger bewerben. Verbindlich wird die Anmeldung erst mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages.

Neben den Kindertagesstätten auf dem Campus der Universität und der Technischen Hochschule (mehr Informationen auf S. 36 und 37), gibt es in Augsburg zahlreiche Betreuungsstätten kommunaler, kirchlicher oder freier Träger. Das digitale Kita-Portal in Augsburg ist die zentrale Anlaufstelle mit allen Informationen zu einem Betreuungsplatz für Augsburger Kinder, egal ob Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Mit Hilfe der Suchkriterien kann man einen Betreuungsplatz in der Nähe des Wohnorts oder der Hochschule finden. Darüber hinaus wird die Anmeldung der Krippen- und Kindergartenkinder in den unterschiedlichen Einrichtungen direkt online getätigt. Im Kita-Portal Augsburg erläutert jede Einrichtung ihren Weg zur Anmeldung!

Die Kita-Betreuung beginnt immer zum 1. September eines Jahres. Damit Sie in der regulären Platzvergabe berücksichtigt werden können, beachten Sie bitte die Anmeldefristen für das jeweilige Kita-Jahr.

Weitere Informationen unter: augsburg.de/kita-portal

VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Vater nur in die Geburtsurkunde eingetragen, wenn er die Vaterschaft anerkennt und die Mutter hierzu ihre Zustimmung abgegeben hat. Beide Erklärungen müssen zur Wirksamkeit persönlich beim Standes- oder Jugendamt oder vor einem Notar abgegeben werden. Die Vaterschaftsanerkennung hat Auswirkungen auf den Unterhalt, das Erbrecht und Umgangsrecht, jedoch nicht auf das Sorgerecht. Für letzteres müssen die Eltern eine gesonderte Erklärung auf dem zuständigen Jugendamt abgeben. Andersfalls ist die Mutter allein-sorgeberechtigt.

Die Vaterschaftsanerkennung kann jederzeit vor oder nach der Geburt erfolgen und ist zu jedem Zeitpunkt gebührenfrei. Erst wenn nach einer Änderung eine neue Geburtsurkunde benötigt wird, entstehen neue Kosten. Um telefonische Terminvereinbarung wird vorab gebeten. Dabei teilt Ihnen das Standesamt mit, welche Unterlagen neben Ihren Ausweisen benötigt werden.

AUSSTELLUNG DER GEBURTSURKUNDE

Die Geburtskliniken leiten alle benötigten Unterlagen zusammen mit der Geburtsanzeige an das Standesamt weiter, sodass dort eine Geburtsurkunde für das Kind erstellt werden kann. Daher ist es wichtig, bereits alle Unterlagen im Original mit ins Krankenhaus zu bringen und auf der Station abzugeben. Vor allem die im Krankenhaus zum Ausfüllen ausgehändigten Formulare dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Ihre Originale erhalten Sie nach der Bearbeitung zusammen mit den Geburtsurkunden zurück.

Je nach Sachlage kann ein persönlicher Besuch im Standesamt notwendig sein. Umso wichtiger ist daher die Angabe der Kontaktdaten.

Sollte Ihr Kind nicht im Krankenhaus zur Welt kommen, sondern zum Beispiel zu Hause, melden Sie sich bitte umgehend nach der Geburt bei uns. Zur Vorsprache im Standesamt wird stets der Personalausweis oder Reisepass benötigt. Für Fragen vorab, die Abstammung oder Namensführung des Kindes betreffen, können Sie sich am besten per Mail an das Standesamt wenden.

Welche Unterlagen werden für die Ausstellung benötigt?

- Bei verheirateten Müttern:
Eheurkunde zusammen mit den Geburtsurkunden der Kindseltern jeweils im Original
- Bei ledigen Müttern:
Geburtsurkunden der Kindseltern zusammen mit der Anerkennungsurkunde und der Sorgerechterklärung, im Fall dass bereits zuvor die Vaterschaft anerkannt wurde
- Bei Sachbezug zum Ausland (Staatsangehörigkeiten oder Geburtsorte) oder anderem Familienstand der Mutter, können weitere Unterlagen benötigt werden. Das Standesamt gibt Ihnen unter den von Ihnen angegebenen Kontaktdaten Bescheid.

Wie viel kostet die Ausstellung der Geburtsurkunde?

Die Ausstellung einer deutschen oder internationalen (mehrsprachigen) Urkunde kostet 12 Euro. Zusätzlich stellt das Standesamt kostenlos jeweils eine zweckgebundene Geburtsurkunde für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe aus.

Wie erhalten Sie die Geburtsurkunde?

In der Geburtsklinik gibt es für die Ausstellung der Geburtsurkunde einen Vordruck, der In der Geburtsklinik gibt es für die Ausstellung der Geburtsurkunde einen Vordruck, der gemeinsam mit der Geburtsanzeige an das Standesamt geschickt wird. In der Regel ist die Beurkundung zwei bis drei Wochen nach der Geburt des Kindes abgeschlossen. Es erfolgt keine Benachrichtigung. Wir der Vordruck nicht im Krankenhaus auf der Station abgegeben, sondern mit nach Hause genommen, kann es deutlich länger dauern. Die Urkunden können per Post zugeschickt oder persönlich abgeholt werden. Bitte füllen Sie hierzu das im Krankenhaus ausgegebene Bestellformular aus.

Standesamt Augsburg

Maximilianstraße 69, 86150 Augsburg, geburten@augsburg.de

Ansprechpersonen nach (geplanten) Familiennamen des Kindes

A-D Tel.: 0821/324-3864

H-L Tel.: 0821/324-3883

E-G Tel.: 0821/324-3866

M-Z Tel.: 0821/324-3863, -3878

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 08:30 bis 12:30 Uhr

Do 14:00 bis 17:30 Uhr

Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden.





**STUDIUM
MIT KIND**

ELTERNZEIT

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Elternzeit wird unter anderem für Studierende relevant, die neben dem Studium in einem Arbeitsverhältnis stehen – egal ob in Vollzeit, in Teilzeit oder als geringfügig Beschäftigter. Anspruch auf Elternzeit haben beide Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes. Wer in Elternzeit geht, hat in dieser Zeit einen Kündigungsschutz, dieser beginnt frühestens acht Wochen vor der Elternzeit. Während der Elternzeit kann der entfallene Verdienst durch Elterngeld teilweise ersetzt werden (siehe S. 43).

Wie wird der Anspruch auf Elternzeit gemeldet?

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber eingereicht werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, wie die Elternzeit in den folgenden zwei Jahren aufgeteilt werden soll. Für das dritte Jahr empfiehlt sich, dieses erst später anzumelden, damit es flexibel gestaltet beziehungsweise aufgeschoben werden kann.

Wer kann wann Elternzeit nehmen?

Elternzeit kann entweder von einem Elternteil allein genommen werden oder von beiden gemeinsam. Beide Elternteile haben Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Diese können sie relativ flexibel wählen, es kann auch nur für einzelne Wochen oder Monate Elternzeit genommen werden. Es ist allerdings auch möglich, mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Jahr davon erst zu einem späteren Zeitpunkt zu nehmen – allerdings bis spätestens dem achten Geburtstag des Kindes.

Zurück in den Job?

Bereits während der Elternzeit können Eltern wieder arbeiten gehen – allerdings nur in Teilzeit, maximal 32 Stunden in der Woche sind zulässig. Wer in einem Betrieb mit mehr als 15 Mitarbeitern arbeitet, hat dort Anspruch auf eine Teilzeitstelle mit einer Arbeitszeit von 15 bis 32 Stunden in der Woche. Nach der Elternzeit hat man das Recht, wieder zu derselben Arbeitszeit zurückzukehren, die zuvor galt.

Weitere Informationen zu Elternzeit und Elterngeld gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter: *bmfsfj.de*

KRANKENVERSICHERUNG

Studierende mit Kind sind in der Regel verpflichtet, sich selbst zu versichern, um das eigene Kind in den Versicherungsschutz mitaufnehmen zu können. Bei Beurlaubung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit besteht für Studierende grundsätzlich weiterhin eine Krankenversicherungspflicht.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei einer gesetzlichen Versicherung können Kinder als Familienversicherte in die Krankenversicherung eines Elternteils aufgenommen werden. Studierendenversicherungen der gesetzlichen Krankenkassen gelten in der Regel bis zum Ende des 14. Fachsemesters beziehungsweise bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Bei der Geburt eines Kindes und der anschließenden Betreuung und Erziehung ist eine Verlängerung über diese Frist hinaus möglich.

Familienversicherung

Wer unter 25 Jahre alt und noch bei seinen eigenen Eltern familienversichert ist, kann nur in der Familienversicherung bleiben, wenn für das Kind anderweitig ein ausreichender Schutz besteht, zum Beispiel indem man es über die Krankenversicherung des anderen Elternteils mitversichert. Eine Familienversicherung können außerdem auch verheiratete Studierende in Anspruch nehmen. Dann zahlt nur einer der beiden Ehepartner den Versicherungsbeitrag, der andere sowie die Kinder sind beitragsfrei mitversichert.

Private Krankenversicherung

Probleme können bei einer privaten Krankenversicherung auftreten. Um dies zu klären, lassen Sie sich bei der zuständigen Versicherung ausführlich beraten.

WOHNEN MIT KIND

Eltern-Kind-Wohnungen des Studierendenwerks Augsburg

Das Studierendenwerk Augsburg hat im Stadtgebiet Augsburg insgesamt sechs Studierenden-Wohnanlagen mit über 1700 Wohnplätzen. In zwei von ihnen gibt es spezielle Wohnangebote für studierende Eltern mit Kind(ern): So stehen in den Wohnanlagen im Prinz-Karl-Viertel und in der Bürgermeister-Ulrich-Straße mehrere Eltern-Kind-Wohnungen zur Verfügung.

Schwangere beziehungsweise Studierende mit Kind sollten so früh wie möglich unter Hinweis auf die Schwangerschaft einen Wohnplatz beantragen, da ihre Lage als Härtefall und deshalb bevorzugt behandelt werden kann. Weitere Informationen zu den Wohnanlagen, den Aufnahmebedingungen und Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter: studierendenwerk-augsburg.de → Wohnen und bei der Wohnungsverwaltung des Studierendenwerks (siehe Infokasten unten).

Privatzimmervermittlung

Zudem bietet die Wohnungsverwaltung für Studierende eine kostenlose Vermittlung von Privatzimmern und -wohnungen an. Die aktuellen Angebote können eingesehen werden unter: studierendenwerk-augsburg.de → Wohnen → Privatzimmer

Wohnungsverwaltung des Studierendenwerks

Bürgermeister-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg

Tel.: 0821 / 99965-400, wohnen@stw-a.de

Beratung während der Öffnungszeiten:

Mo bis Do 09:00 bis 12:00 Uhr

Mo, Di, Do 13:00 bis 14:00 Uhr

Wohnanlagen privater Träger

Neben dem Studierendenwerk betreiben auch noch verschiedene private Träger in Augsburg Wohnanlagen. Hervorzuheben ist hierbei die IGEWO GmbH & Co. Wohnungsunternehmen KG, die in ihrer Studierendenwohnanlage in der Hofackerstraße Doppelappartments an Studierende mit Kind vermieten.

IGEWO GmbH & Co. Wohnungsunternehmen KG

Flachsstraße 27, 86179 Augsburg-Haunstetten

Tel.: 0821/455 277 0, info-augsburg@igewo.de

studentenwohnen-augsburg.de

Wohngeld

Studierende haben nur in bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Wohngeld, also einen staatlichen Zuschuss zur monatlichen Miete. Ein solcher Ausnahmefall ist ein Studium mit Kind(ern) – sei es als alleinerziehender Elternteil oder als studierendes Paar. Wenn ein Studentenhaushalt Familienmitglieder umfasst, die nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sind, wie zum Beispiel ein Kind, so ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes hängt zum einen von der Höhe des Einkommens ab, zum anderen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der entsprechenden Miete. Wichtig ist auch, dass Wohngeld immer nur ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden kann. Für die Beantragung von Wohngeld ist zuständig:

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung

Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg

Tel.: 0821/324-9616, wohngeld@augsborg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 08:30 bis 12:30 Uhr

Do 14:00 bis 17:30 Uhr

Ein persönliches Gespräch ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Wohnberechtigungsschein

Für Studierende besteht unabhängig von der Zahlung von Wohngeld die Möglichkeit, einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zu erhalten, soweit keine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem anderen selbstständigen Haushalt besteht, zum Beispiel dem der Eltern. Voraussetzung für den Erhalt eines Wohnberechtigungsschein ist außerdem die Einhaltung der gesetzlichen Einkommensgrenze. Diese beträgt:

- für einen Einpersonenhaushalt 17 500 €
- für einen Zweipersonenhaushalt 27 500 €, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 000 €; maßgeblich ist das Gesamteinkommen.
- Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind um weitere 1 300 €.
- Gleiches gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Wer einen Wohnberechtigungsschein erhält, kann sich bei Vermietern von Sozialwohnungen direkt bewerben. Eine Vermieterliste wird zusammen mit dem Schein verschickt.

Formulare zum Download und nähere Informationen unter:

augsborg.de → Bürgerservice → Wohnberechtigungsschein → Formulare

Amt für Wohnbauförderung und Wohnen, Stadt Augsburg

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-4260, -4261, -4263, -4271, -4272, wohnen@augsborg.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Di, Mi 10:00 bis 12:00 Uhr

Do 14:00 bis 16:00 Uhr

STILLEN, WICKELN, SPIELEN AN DEN HOCHSCHULEN

An der Universität Augsburg

Wickelräume und Stillmöglichkeiten

- **Bibliothek:** Teilbibliothek Geisteswissenschaften, Raum 4137
- **Jura:** Vorraum der Damentoilette im Erdgeschoss, Raum 1007
- **Physik:** Gebäude Süd, Raum 135
- **Philosophische Fakultäten:** Gebäude D, Raum 1077)

Reine Wickelmöglichkeiten:

- **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:** Raum 1107 (Behindertentoilette)
- **Foyer der Mensa:** In der Herrentoilette sowie in der Damentoilette gibt es abschließbare Wickelräume
- **Zentralbibliothek:** in der barrierefreien Toilette im Eingangsbereich, Ebene 2
- **Gebäude A:** Raum 2105
- **Gebäude C (Hörsaalgebäude)**
- **Gebäude D:** Raum 2069
- **Gebäude H (Jura):** Raum 1006
- **Gebäude N (Informatik):** Raum 1037
- **Gebäude G (Kunst und Musik):** Raum 1039
- **Gebäude R (Physik):** Raum 117
- **Gebäude Y**

Ruheräume für Schwangere

Laut Mutterschutzrichtlinien müssen schwangeren Frauen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sich auszuruhen oder sich kurz hinzulegen. Hierfür sind offiziell die Sanitätsräume vorgesehen. Sie können allerdings auch das Eltern-Kind-Zimmer in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften nutzen.

Spielzeugschrank

Der Spielzeugschrank befindet sich im Büro des Familienservices. Dort kann altes Spielzeug gespendet werden oder gegen neues getauscht. Selbstverständlich kann dabei die Gelegenheit genutzt werden, um Fragen oder Anliegen mit dem Familienservice oder den MamaPapaGuides zu klären.

An der Technischen Hochschule Augsburg

Wickelräume

- **KLM-Bau:** Herren- und Damentoilette im Kellergeschoss unter der Mensa
- **H-Bau:** Behindertentoilette bei der Cafeteria
- **C-Bau:** Damentoilette
- **W-Bau:** Behindertentoilette im Erdgeschoss
- **Bibliothek:** Damentoilette

Eltern-Kind-Zimmer

An der THA gibt es zwei Eltern-Kind-Zimmer (Gebäude W, Raum 1.15 und Gebäude P, Raum 2.10), die alle Hochschulangehörigen nutzen können. Um Zugang zum Raum zu erhalten, müssen Sie ihre CampusCard-ID per Mail an familienservice@tha.de freischalten lassen. Zudem dienen diese Räume zum Stillen oder als Ruheraum.

MIT KIND IN DIE BIBLIOTHEK

An der Universität Augsburg

Familienfreundlicher Kopierraum

Der Kopierraum 3121 in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften ist mit einer Spielzeugkiste ausgestattet. So können Eltern in Ruhe kopieren, während sich die Kinder etwas zum Spielen aus der Kiste nehmen.

Eltern-Kind-Zimmer

Das Eltern-Kind-Zimmer befindet sich in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften, Raum 4138. Der Raum ist so eingerichtet, dass Eltern hier sinnvoll lernen oder arbeiten und gleichzeitig ihr Kind/ihre Kinder beaufsichtigen können. Wer das Eltern-Kind-Zimmer nutzen will, muss dazu einmalig ein unterschriebenes Exemplar der Nutzungsbedingungen an der Ausleihe des Haupteingangs der Teilbibliothek Geisteswissenschaften abgeben. Hier erhalten Sie dann einen Schlüssel für den Raum.

Das Eltern-Kind-Zimmer bietet folgende Ausstattung:

- Eine kleine Küchenzeile mit Spülbecken, Warmwasser und Mikrowelle
- Eine Kinderspielecke mit Maltisch, Spielzeug und Büchern
- Ein Sofa zum Füßehochlegen, Stillen, Lesen oder Vorlesen
- Ein Kinderbett zum Schlafen und Spielen
- Einen Arbeitstisch für Eltern und Schulkinder (WLAN vorhanden)

An der Technischen Hochschule Augsburg

Gruppenraum mit Spielecke

In der Bibliothek im H-Gebäude steht für Familien der Gruppenraum H2.20 zur Verfügung. Für die Kinder gibt es Buntstifte, Bilderbücher und etwas Spielzeug. Eltern können sich einen bereitgestellten Laptop ausleihen. In der Toilette der Bibliothek befindet sich ein Wickelkäfer zum Wickeln Ihres Kindes.

Kinder-Sachbuch-Ecke

Darüber hinaus finden Sie in der Bibliothek eine Kinder-Sachbuch-Ecke mit vielen spannenden und interessanten Kinder-Sachbüchern. Kinder können hier nach Herzenslust in den Büchern stöbern oder diese über die Campus-Card der Eltern ausleihen. Die Bücherauswahl der Kinder-Sachbücher richtet sich nach den Studienrichtungen der Technischen Hochschule Augsburg.

PRÜFUNGSVORBEREITUNG MIT KIND

Die Technische Hochschule Augsburg bietet in der Zeit vor den Prüfungen jeweils an zwei Samstagen eine qualifizierte und kostenlose Kinderbetreuung an. Während sich die studierenden Eltern auf ihre bevorstehenden Prüfungen vorbereiten, werden die Kinder von Erzieherinnen der Kinderkrippe betreut. Die Betreuung ist für Kinder von 0 Monaten bis Ende Grundschul-Alter möglich und kann für einzelne Stunden oder den ganzen Tag (9:00 bis 16:00 Uhr) gebucht werden.

Die Termine der Lernsamstage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt über ein Formular auf der Website des Familienservice.

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Familienservice für Familie unter 0821/5586-3101 oder familienservice@tha.de

MIT KIND IN DIE MENSA

Mit dem Kinderteller möchte das Studierendenwerk Augsburg Studierende mit Kind(ern) unterstützen und zwar ganz unkompliziert. Diesen gibt es in allen Mensen des Studierendenwerks Augsburg und es funktioniert ganz kinderleicht: Der Nachwuchs darf sein Essen aus dem Tagesangebot wählen und das Personal richtet eine Kinder-Portion an oder die Eltern stellen etwas leckeres am Büfett zusammen. Gegen Vorlage des Studierendenausweises von Papa oder Mama an der Kasse gibt es für eigene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr das Mittagessen dann kostenlos.

Auch für den richtigen Platz ist gesorgt: So gibt es eigens bereitgestellte Hochstühle.

KINDERBETREUUNG

Die Kombination von Studium und Familie ist in vielen Fällen nur mit einer gesicherten Kinderbetreuung während der Vorlesungszeiten möglich. Daher unterstützt das Studierendenwerk Augsburg studierende Eltern mit hochschulnahen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Betreuungskosten richten sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Hinzu kommt ein monatliches Essensgeld. In den Prüfungszeiträumen und in den Ferien gibt es außerdem noch zusätzliche Betreuungsangebote. Wer auf der Suche nach einem Babysitter ist, kann sich an den Familienservice an der Universität Augsburg (siehe S. 9) wenden, dieser vermittelt dafür Studierende mit entsprechenden Erfahrungen.

Betreuungszuschuss

Verfügen die studierenden Eltern nur über ein geringes beziehungsweise kein Einkommen, so kann das Jugendamt nach entsprechendem Antrag die Kosten für die Erziehung und das Spielgeld ganz oder teilweise übernehmen. Die Kosten für das Mittagessen wiederum können nach Antrag beim Amt für Soziale Leistungen übernommen werden (siehe S. 47).

Stadt Augsburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen

*Grottenau 1, 86150 Augsburg
jugendhilfe.kita@ausburg.de*

Online-Antrag für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Formular-Service der Stadt Augsburg:
formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/510/extern/510/kindertageseinrichtungen_foerderung_beantragung

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter

Qualifizierte und überprüfte Tagesmütter und -väter vermittelt im Augsburger Stadtgebiet das Amt für Kindertagesbetreuung, Abteilung Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen betreuen in kleinen Gruppen (eine Tagesmutter max.5 Kinder, eine Großtagespflege max.10 Kinder) im familiären Rahmen. Flexible Buchungszeiten sind möglich. Persönliche Beratung, auch bezüglich der Antragstellung auf Kostenübernahme, gibt es bei der Fachberatung und Fachaufsicht Kindertagespflege.

Team Kindertagespflege

*Hermannstraße 1, 86150 Augsburg
Tel.: 324-64238, -64246, fachberatung.kindertagespflege@ausburg.de
ausburg.de/umwelt-soziales/kindertagesbetreuung-in-augsburg*

Kinderbetreuung an der Universität Augsburg

Die Kinderbetreuung am Campus übernimmt der Verein **Campus-Elterninitiative e.V.** Die Kindertagesstätte der Elterninitiative ist nach dem BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) anerkannt. Sie bietet qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert. So unterstützt sie dabei, Familie mit Beruf oder Studium zu vereinbaren. Alle Angebote sind offen für die ganze Familie und bieten Raum sich zu vernetzen und auszutauschen. Das Fachpersonal unterstützt die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und ermöglicht ihnen, auf spielerische Weise selbstbestimmt ihre Welt zu erkunden.

Kinderkrippe

Die Kinderkrippe bietet insgesamt 84 Betreuungsplätze auf dem Campus. Pro Gruppe werden zwölf Kinder von 1 bis 3 Jahren von einem pädagogischen Team aus vier Bezugspersonen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:4 betreut.

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07:30 bis 16:00 Uhr
Fr 07:30 bis 15:00 Uhr

Familienstützpunkt

Als Familienstützpunkt bietet die Campus-Elterninitiative offene und niederschwellige Beratung und weitere Angebote für Eltern rund um die Universität und das Univiertel an.

- **Spielgruppe:** einmal wöchentlich bietet die Spielgruppe Spiel und Spaß für die Kleinen und Zeit für Austausch und Vernetzung für die Eltern. Eingrahmt von einem Begrüßungs- und Abschlusslied ist die Stunde nach den Interessen der Eltern und Kinder gestaltet. Darüber hinaus gibt es weitere Informationen rund um die Themen Krippe und Familie.
- **Campus-Elterntreff:** Der Elterntreff ist ein offenes und kostenfreies Angebot für interessierte (werdenden) Eltern mit oder ohne Kind rund um ein vorher festgelegtes Thema oder eine geplante Aktion. Diese finden am Nachmittag in der Campus-Elterninitiative statt. Neben Vorträgen mit verschiedenen Referenten werden Gesprächsrunden und Workshops organisiert und die Eltern haben die Möglichkeit mit Fachpersonen ins Gespräch zu kommen. Währenddessen wird oftmals eine Kinderbetreuung angeboten. Der Elterntreff lädt ein, sich bei gemütlichem Beisammensein, Kaffee und anderen Leckereien auszutauschen und kennenzulernen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.
- **Weitere aktuelle Angebote** werden auf der Homepage, auf Facebook und in Instagram veröffentlicht.

Campus-Elterninitiative e.V.
Universitätsstraße 5a, 86159 Augsburg
campus-elterninitiative.de

Ansprechpersonen: Bettina Niessner, Maria Merle, Cynthia Cyrus
Tel.: 0821/598-5270 oder -3735 info@campus-elterninitiative.de

Kinderbetreuung an der Technischen Hochschule Augsburg

Der Trägerverein **Elterninitiative Kindernest e.V.** hat neben vier weiteren Betreuungseinrichtungen in Augsburg auch eine Kindertagesstätte an der Technischen Hochschule, deren Angebot sich besonders an studierende Eltern und Mitarbeiter der Technischen Hochschule Augsburg richtet.

In den Kindergruppen mit 24 genehmigten Betreuungsplätzen steht das Thema „Bewegung“ im Vordergrund. In kleinen Bezugsgruppen können die Kinder eigene Wünsche, Vorlieben und Interessen einbringen. Sie erleben sich als Teil einer dynamisch gestalteten Gemeinschaft. Die Kinder werden meist im Alter zwischen 12 und 15 Monaten aufgenommen und bleiben bis zum Übergang in den Kindergarten. Überzeugt von der Alltagspädagogik werden sie in den alltäglichen Ablauf miteinbezogen: Aufräumen, Kochen, Tischdecken gehören genauso dazu wie Singen, Fingerspiele, Malen, Toben und mehr.

Die Eltern der jeweiligen Gruppen treffen sich einmal im Monat zum Elternabend. Hier werden Erfahrungen ausgetauscht, Geschichten aus den Gruppen erzählt und Informationen weitergegeben. Viele weitere gemeinsame Veranstaltungen wie Walddtage, Zeltlager, Familienfeste lassen aus Eltern Freunde werden.

Betreuungsangebote:

- Vormittagsgruppe von 07:30 bis 15:00 Uhr
- Nachmittagsgruppe von 13:00 bis 17:45 Uhr
- Ganztagesgruppe von 07:30 bis 17:00 Uhr

Kindernest Augsburg e.V. - Gruppe Hochschule

Brunnenlechgäßchen 1a, 86161 Augsburg

Tel.: 0821/259-48-92 (Telefonzeit: 08:00 bis 09:00 Uhr)

info@kindernest-augsburg.org, kindernest-augsburg.org

Ferienbetreuung

Gerade die Ferienzeiten stellen studierende Eltern vor besondere Herausforderungen. Deswegen bietet die Campus-Elterninitiative e.V. in Kooperation mit Tschamp der Stadt Augsburg und dem Jugendhaus Kosmos eine Ferienbetreuung für vier bis zwölfjährige Kinder in den Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien, vier Wochen im August und in den Herbstferien an. In der Zeit zwischen 08:00 und 17:00 Uhr kann die Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Studierende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung. Die Kinder werden von geschulten Studierenden der Pädagogik unter fachlicher Anleitung betreut.

Campus-Elterninitiative e.V.

Ansprechpartner der Ferienbetreuung: Martin Bönisch

Universitätsstraße 5a, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598-5270

ferienbetreuung@campus-elterninitiative.de, campus-elterninitiative.de



A close-up, shallow depth-of-field photograph of several hands being held together in a supportive grip. The hands are of various skin tones, and the focus is sharp on the fingers in the foreground, while the background is blurred. A teal-colored banner is overlaid on the right side of the image.

IV FINANZIELLE HILFEN

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNG (BAFÖG)

Das Bundesausbildungsgesetz (BAföG) bietet Studierenden mit Kind einige Sonderregelungen und Vergünstigungen. Auch wer bislang keine Leistungen erhielt, sollte aufgrund der neuen Lebensumstände noch einmal seinen Anspruch prüfen lassen. Welcher Sachbearbeiter beim Amt für Ausbildungsförderung für Sie zuständig ist, erfahren Sie unter: studierendenwerk-augsburg.de → BAFöG & Finanzierung → BAFöG → Zuständigkeit

Schwangerschaft

BAföG-Empfängerinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft oder einer Krankheit gehindert sind, ihr Studium durchzuführen, bekommen ihre Förderung bis zu drei Monaten weitergezahlt. Bei einer längeren Unterbrechung des Studiums sollten sie sich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen.

Altersgrenze

Normalerweise erhalten Studierende, die ihren Bachelor mit 30 Jahren beziehungsweise ihren Master mit 35 Jahren und älter beginnen, keine BAFöG-Förderung. Eine Ausnahme gilt für Mütter und Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben. Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze eine Förderung, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie bei Erreichen der Altersgrenze bis zum Beginn der Ausbildung ein eigenes Kind unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erzogen haben und während dieser Zeit höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig waren (Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden).

Leistungsnachweise

Wer eine Förderung nach dem BAFöG erhält, muss die für das Studium notwendigen Ausbildungsfortschritte nachweisen können. In der Regel ist die Vorlage eines solchen Leistungsnachweises spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters erforderlich. Im Fall eines Studiums mit Kind kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage aber auch für einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn es eine Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft oder Kindeserziehung gibt.

Zuverdienst und Freibeträge

BAföG-EmpfängerInnen dürfen bis zu 556 Euro monatlich beziehungsweise im Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten 6.672 Euro (Bruttoverdienst aus nichtselbstständiger Arbeit) abzugsfrei zu ihrer BAFöG-Förderung dazuverdienen. Bei Studierenden mit Kind wird für jedes Kind ein Freibetrag von 770 Euro gewährt. Auch die Freibeträge für eigenes Vermögen liegen bei Studierenden mit Kind(ern) höher: Der Freibetrag des Auszubildenden von 15.000 Euro (ab Vollendung des 30. Lebensjahres 45.000 Euro) steigt für jedes Kind um 2.300 Euro an.

Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-EmpfängerInnen, die mit eigenen Kindern unter 14 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten beim Amt für Ausbildungsförderung einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro je Kind. Sind beide Elternteile BAFöG-Empfänger, erhält nur einer von ihnen diesen Zuschlag.

Verlängerung der BAföG-Leistungen

Studierenden kann bei einer Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, falls diese Umstände den Fortgang des ordnungsgemäßen Studiums behindert haben. Dazu muss ein entsprechender Antrag mit der Geburtsurkunde des Kindes sowie einer schriftlichen Erklärung für die Studienzeitverlängerung beim BAföG-Amt gestellt werden.

Bekommen beide Elternteile eine Förderung nach BAföG können sie die Verlängerungszeiten untereinander aufteilen. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Staffelung der Verlängerungsmöglichkeiten:

- Schwangerschaft während des Studiums:
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 1. bis zum 5. Lebensjahr:
pro Lebensjahr 1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 6. bis zum 7. Lebensjahr:
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 8. bis zum 10. Lebensjahr:
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 11. bis zum 14. Lebensjahr:
1 Semester Verlängerung

Flexibilitätssemester

Es besteht auch die Möglichkeit, ein Flexibilitätssemester als Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer zu beantragen, formlos und ohne Angaben von Gründen. Dieses wird einmalig während der gesamten Studienlaufbahn (inkl. einer eventuellen Zweitausbildung) und je zur Hälfte als Zuschuss/Darlehen gewährt. Das Flexibilitätssemester muss sich unmittelbar an den Ablauf der (evtl. verlängerten) Förderungshöchstdauer anschließen.

BAföG-Rückzahlung

Die Förderung nach dem BAföG setzt sich in der Regel aus 50 Prozent Zuschuss und 50 Prozent unverzinslichen Darlehen zusammen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von mindestens 130 Euro. Die Darlehensobergrenze liegt bei 10.010 Euro. Der Kinderbetreuungszuschlag sowie die aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung verlängerte BAföG-Förderung werden nur durch den Zuschuss finanziert und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Studierendenwerk Augsburg Amt für Ausbildungsförderung

Bürgermeister-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg

Tel.: 0821 / 99965-200, augsburg@bafog-bayern.de

Besuchszeiten:

Mo, Mi 09:00 bis 12:00 Uhr
Do 13:00 bis 16:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Mi 13:30 bis 15:00 Uhr
Do 09:00 bis 12:00 Uhr

DARLEHEN VOM STUDIERENDENWERK

Die Sozialberatung im blst berät unter anderem zu verschiedenen Darlehen und Studienkrediten. Weitere Informationen unter:

studierendenwerk-augsburg.de → BAföG und Finanzierung → Sonstige Finanzierung

Sozialberatung im blst

Bürgermeister-Ulrich-Str. 152, 86179 Augsburg

sozialberatung@stw-a.de

Terminvereinbarung online unter *termin-stwa.de*

Studiendarlehen

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studierendenwerke e.V. (Daka) erleichtert Studierenden an staatlichen Hochschulen durch die Gewährung von Studienabschlussdarlehen die Prüfungsvorbereitung und trägt damit zur erfolgreichen Beendigung eines Studiums bei. Weitere Informationen unter: *darlehenskasse-bayern.de*

Bildungskredit

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ist dafür gedacht, Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen eine gezielte finanzielle Unterstützung einzuräumen. Das Kreditvolumen liegt zwischen 1.000 und 7.200 Euro, auf Wunsch ist auch eine Einmalzahlung von bis zu 3600 Euro für ausbildungsbezogene Aufwendungen möglich. Da der Finanzrahmen des Bildungskredits begrenzt ist, kann der Kredit nicht gewährt werden, wenn die Mittel für das jeweilige Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Informationen unter: *bildungskredit.de*

Überbrückungsdarlehen

Das Studierendenwerk Augsburg kann unterstützungsbedürftigen Studierenden Darlehen zur Verfügung stellen, mit denen ein erfolgreicher Studienverlauf ermöglicht werden soll. Diese Darlehen werden ausschließlich an nachweislich bedürftige Studierende gewährt, die plötzlich unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Vergabe der Darlehen erfolgt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es werden zwei unterschiedliche Darlehen vergeben:

- ein Notfall-Darlehen zur Überbrückung einer Notlage
- ein Überbrückungs-Darlehen bei Problemen mit der Auszahlung von Ausbildungsförderung bei der BAföG-Antragsstellung

ELTERNGELD

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Eltern, die aufgrund der Kindeserziehung keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten maximal 14 Monate lang Elterngeld. Das Studium muss hierfür nicht unterbrochen werden. Während Erwerbstätige im Bezugszeitraum nur maximal 32 Wochenstunden arbeiten dürfen, kommt es bei Studierenden nicht auf die Wochenstunden an, die sie für ihre Ausbildung aufwenden.

Wie viel Elterngeld wird gezahlt?

Berechnet wird das Elterngeld nach dem individuellen Nettoeinkommen des Antragsstellers der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Ist kein Einkommen vorhanden, gilt der Mindestsatz von 300 Euro monatlich. Bei Sozialleistungen wie BAföG oder Wohngeld wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen angerechnet. Bei regelmäßigen Einkommen beträgt das Elterngeld zwischen 65 und 67 Prozent des entfallenen Nettoeinkommens. Der Höchstsatz liegt bei 1.800 Euro. Bei einem Verdienst unter 1000 Euro monatlich, kann das Elterngeld prozentual auf bis zu 100 Prozent angehoben werden. Die Höhe des Elterngeldes lässt sich berechnen unter: familien-wegweiser.de → *Elterngeldrechner*

Wie und wo beantrage ich Elterngeld?

Das Elterngeld muss schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Das Elterngeld wird auch rückwirkend für die letzten drei Lebensmonate des Kindes ab Antragsstellung geleistet. Die Antragstellung ist online unter elterngeld.bayern.de möglich. Dort kann der Antrag bereits sechs Monate vor dem Geburtstermin des Kindes ausgefüllt und alle notwendigen Dokumente hochgeladen werden.

ELTERNGELDPLUS

Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren, lohnt sich das ElterngeldPlus. So können Mütter und Väter länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, aber dafür doppelt so lange. Eltern haben damit über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Servicetelefon-Familienleistungen für Fragen vor der Antragstellung:

0931/32090929

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Online-Terminreservierung unter: zbfs.bayern.de

KINDERGELD

Wer erhält Kindergeld?

Nach dem Einkommenssteuergesetz erhält Kindergeld, wer

- mit deutscher Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit neben dem Studium in Deutschland erwerbstätig ist. Wer mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit ohne Erwerbstätigkeit ist mit anderer ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland wohnt, für den gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen. Auskünfte erteilt dann die Familienkasse. Werden im Ausland vergleichbare Leistungen gezahlt, werden diese angerechnet.

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beziehen. Es wird dem Elternteil ausbezahlt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Lebt das Kind mit beiden Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen diese untereinander, wer das Kindergeld erhält

Hinweis: Dieser Abschnitt beschreibt den Kindergeldanspruch eines Studierenden für das eigene Kind. Der Wegweiser „Studieren in Augsburg und Kempten“ enthält darüber hinaus Informationen zum separaten Kindergeldanspruch der Eltern von Studierenden (auch mit Kind), wenn ihr studierendes Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt derzeit für in Deutschland wohnende Kinder monatlich: 255 Euro monatlich pro Kind

Wie und wo beantrage ich Kindergeld?

Das Kindergeld kann entweder online unter www.familienkasse.de oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift beantragt werden. Für einen schnellen und einfachen Zugang zu allen Leistungen und eine sichere Kommunikation mit der Familienkassen empfiehlt sich die Erstellung eines Familienkassenprofils unter familienkasse.de/profil

Tipp: Das Kindergeld ist rechtzeitig zu beantragen, da eine rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes nur für die letzten 6 Monate vor Antragstellung möglich ist.

Familienkasse Bayern Süd

Postanschrift: Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg
Tel.: 0800/4 5555 30 (Der Anruf ist kostenfrei)

Kontakt über: familienkasse.de

KINDERZUSCHLAG

Wer erhält Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag bekommen studierende Eltern, wenn sie genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Dazu steht unter *familienkasse.de* mit dem KiZ-Lotsen eine interaktive Berechnungshilfe zur Verfügung, die einen möglichen KiZ-Anspruch schnell und einfach ermitteln lässt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- das Kind lebt im Haushalt der studierenden Eltern
- das Kind ist unverheiratet und unter 25 Jahre alt
- die studierenden Eltern beziehen Kindergeld für das Kind
- die Mindesteinkommensgrenze der studierenden Eltern beträgt mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden bzw. mindestens 900 Euro bei Paaren.

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind max. 297 Euro monatlich (Stand 1/2025) und wird gemeinsam mit dem Kindergeld ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen der Eltern verringert sich der Kinderzuschlag.

Wie und wo beantrage ich Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag kann bei der zuständigen Familienkasse online oder schriftlich beantragt werden. Die Angebote der eServices der Familienkasse unter *familienkasse.de* führen Schritt für Schritt durch die Online-Antragstellung auf Kinderzuschlag und bieten weitere Serviceleistungen:

- KiZ-Lotse - Anspruch auf Kinderzuschlag prüfen
- digitaler Assistent – Fragen zum Kinderzuschlag stellen
- Videoberatung zum Kinderzuschlag – Beratungstermin online vereinbaren
- Weitere Informationen und Angebote
- Auch für den Kinderzuschlag empfiehlt sich die Einrichtung eines Familienkas-
sen-Profiles unter *familienkasse.de/profil*

Tip: Der Kinderzuschlag ist rechtzeitig zu beantragen, da er erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann!

Familienkasse Bayern Süd

Postanschrift: Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Tel.: 0800/4 5555 30 (Der Anruf ist kostenfrei)

Kontakt über: *familienkasse.de*

ARBEITSLOSENGELD II (ALGII) / SOZIALHILFE / HARTZ IV

Studierende, die sich wegen der Geburt oder der Betreuung eines Kindes vom Studium beurlauben lassen, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zu stellen, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden und sich nicht selbst helfen können oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Sozialleistungen gewährt werden, ist grundsätzlich einzelfallabhängig. Falls Sie sich beurlauben lassen wollen, sollten Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter aufnehmen, denn Sozialleistungen werden in keinem Fall rückwirkend gezahlt.

Regelbedarf

Zum Regelbedarf zählt zum Beispiel Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Umwelt und kulturelles Leben. Die Höhe der Regelleistungen hängt unter anderem von Familienstand und Alter ab. Sie wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Seit dem 1. Januar 2024 gelten folgende Regelleistungen:

Erwachsene:	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Volljährige mit minderjährigen Partner	563 €
	Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	506 €
	junge Menschen unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	451 €
Kinder:	Kinder beziehungsweise Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre)	471 €
	Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 14 Jahre)	390 €
	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre)	357 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Bedürftige Alleinerziehende können beim an ihrem Wohnort zuständigen Jobcenter einen Mehrbedarf beantragen. Bitte geben Sie dies im Antrag entsprechend an. Das Jobcenter wird dies bei der Prüfung entsprechend berücksichtigen

Grundsicherung in besonderen Härtefällen

In besonderen Härtefällen können Studierenden Sozialleistungen als zinslose Darlehen für Unterkunft, Heizung oder notwendige Beiträge für Kranken- oder Pflegeversicherung gewährt werden (siehe S. 23). Hierbei kommt es auf den Einzelfall an, zum Beispiel wenn eine Studierende mit Kind im Examenssemester ohne ALG II arbeiten müsste und damit der rechtzeitige Studienabschluss gefährdet wäre.

Sozialgeld für das Kind

Studierende mit entsprechend niedrigem Einkommen können für ihr Kind Sozialgeld beantragen, auch wenn sie selbst zum Beispiel BAföG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Kindergeld, etc.) den grundsicherungsrechtlichen Bedarf (Regelleistung plus anteilige Warmmiete) nicht übersteigt.

Jobcenter Augsburg-Stadt

August-Wessels-Str. 31 und 35,
86156 Augsburg
Tel.: 0821/3151-700

Termine können telefonisch, schriftlich
oder per [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) angefragt
werden.

Jobcenter Augsburger Land

Hermanstr. 1, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/99888-0

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 07:30 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Do 14:00 bis 17:30 Uhr

LEISTUNGEN DES BILDUNGSPAKETS

Zusätzlich gibt es für Kinder und Jugendliche sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies ist entweder der Fall, wenn die Kinder selbst Sozialleistungen erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Mit dem Bildungspaket können Kinder zum Beispiel Zuschüsse für das Mittagessen in der Kita und den Schulen, den persönlichen Schulbedarf, die Übernahme von Klassenfahrten, Lernförderangebote oder Mitgliedbeiträge in Vereinen erhalten. Wichtig hierbei ist, dass Anträge möglichst frühzeitig gestellt werden, da verauslagte Kosten nur unter bestimmten Bedingungen erstattet werden können. Leistungen des Bildungspaketes können im Stadtgebiet Augsburg wohnhafte Personen bei folgender Anlaufstelle beantragen:

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung

Metzgplatz 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-9541, bildung-teilhabe@augsbuerg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi 08:30 bis 12:30 Uhr
Do 08:30 bis 12:30 Uhr
14:00 bis 17:30 Uhr

Vorsprache nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich

BAYERISCHES FAMILIENGELD

Das Bayerische Familiengeld ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Der mögliche Bezugszeitraum beginnt unabhängig von Art und Dauer des Elterngeldbezugs mit dem 13. Lebensmonat des Kindes. Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, muss keinen Antrag stellen. Der Elterngeldantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Familiengeld.

Hinweis: Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es künftig das Kinderstartgeld geben. Der Bayerische Ministerrat hat am 12. November 2024 beschlossen, die freiwilligen Leistungen für Familien in Bayern weiterzuentwickeln. Das Familien- und Krippengeld werden deshalb künftig zu einer einmaligen Leistung, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.

Wer hat Anspruch auf das Bayerische Familiengeld?

Das Familiengeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Anspruchsberechtigt ist, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.
- Hinweis: Nur ein Elternteil kann Familiengeld erhalten!

Wie lange und in welcher Höhe wird das Bayerische Familiengeld gezahlt?

Familiengeld kann grundsätzlich ab dem 13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats bezogen werden, also maximal 24 Monate.

Die Eltern werden mit 250 Euro pro Monat und Kind unterstützt. Ab dem dritten Kind gibt es 300 Euro monatlich. Das bedeutet bei Inanspruchnahme des vollen Bezugszeitraums von zwei Jahren insgesamt 6.000 bzw. 7.200 Euro.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Servicetelefon-Familienleistungen für Fragen vor der Antragstellung:
0931/32090929

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Online-Terminreservierung unter: zbfs.bayern.de

BAYERISCHES KRIPPENGELD

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Betreuung nicht aus finanziellen Gründen scheitert, entlastet der Freistaat Bayern Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr finanziell bei den Elternbeiträgen.

Hinweis: Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es künftig das Kinderstartgeld geben. Der Bayerische Ministerrat hat am 12. November 2024 beschlossen, die freiwilligen Leistungen für Familien in Bayern weiterzuentwickeln. Das Familien- und Krippengeld werden deshalb künftig zu einer einmaligen Leistung, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.

Wer hat Anspruch auf das Bayerische Krippengeld?

Das Bayerische Krippengeld gibt es für Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Weiterhin gilt:

- Das Bayerische Krippengeld wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien erhöht sich diese Grenze pro weiterem Kind um 5.000 Euro.
- Der/Die Antragsteller/in hat das Personensorgerecht (in der Regel die Eltern).
- Das Kind hat das erste Lebensjahr vollendet und wird in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege betreut. Bei der Tagespflege ist darauf abzustellen, ob für das konkrete Tagespflegeverhältnis Ihres Kindes eine Förderung nach BayKiBiG erfolgt.
- Für diese Betreuung fallen Elternbeiträge an, die von den Antragstellern selbst getragen werden.

Wie lange und in welcher Höhe wird das Bayerische Krippengeld gezahlt?

Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende beim Krippengeld ist der 31.08. des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (Ab dem 01.09. des Jahres schließt sich dann in der Regel nahtlos der sog. Kindergartenbeitragszuschuss an).

Online-Antrag für das Bayerische Krippengeld unter: krippengeld.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Servicetelefon-Familienleistungen für Fragen vor der Antragstellung:

0931/32090929

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Online-Terminreservierung unter: zbfs.bayern.de

UNTERHALTSLEISTUNGEN

Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes

Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Dieser Unterhalt kann auch rückwirkend gefordert werden, sofern der Anspruch aufgrund fehlender Vaterschaftsfeststellung nicht vorher geltend gemacht werden konnte. Der betreuende Elternteil kann bis zur Volljährigkeit des Kindes ohne Nachweis der Bedürftigkeit vom anderen Elternteil „Regelunterhalt“ verlangen. Es besteht zudem die Möglichkeit, für das Kind einen „Individualunterhalt“ zu begehren, der rechnerisch annähernd den Bedürfnissen und der Lebensstellung entspricht.

Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils

Die Mutter hat sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes. Auch für vier Monate vor der Geburt sowie die ersten drei Lebensjahre eines Kindes kann ein Unterhaltsanspruch für den betreuenden Elternteil bestehen. Hier muss jedoch eine Bedürftigkeit vorliegen.

Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes

Studierende über 21 Jahren, die nicht mehr im Elternhaus leben und unverheiratet sind, können gegenüber ihren Eltern einen Unterhaltsanspruch bis zum Abschluss ihres Studiums geltend machen. Maßstab für die Dauer der Unterhaltsberechtigung ist die Regelstudienzeit.

Höhe der Unterhaltszahlungen nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe werden in der Praxis Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien herangezogen, die von den Oberlandesgerichten zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung entwickelt wurden. Am bekanntesten ist die Düsseldorfer Tabelle. Der monatliche Mindestunterhalt (Stand 01/2025) liegt demnach bei:

Alter der Kinder	Zahlbetrag (nach Abzug des jeweiligen Kinder- geldanteils)
0 bis 6 Jahre	482 Euro
6 bis 12 Jahre	554 Euro
12 bis 18 Jahre	649 Euro
Gesamtunterhaltsbedarf eines Studieren- den, der nicht bei den Eltern wohnt	990 Euro
Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes	1.200 Euro

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Dieser beträgt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.200 Euro, bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.450 Euro. Aktuelle Änderungen in den Tabellen sind beim Oberlandesgericht Düsseldorf zu finden unter: *olg-duesseldorf.nrw.de*

4.12 UNTERHALTSVORSCHUSS

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Zahlt ein Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt oder ist aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht dazu in der Lage, so besteht für Alleinerziehende die Möglichkeit einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Anspruch auf diese Leistungen hat ein Kind, wenn es

- unter zwölf Jahre alt ist
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Weiterhin erhalten Alleinerziehende vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bezieht oder durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 € verfügt.

Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Leistung in Bezug auf Sozialgeld. Das Jobcenter wird daher darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um diesen auf den Bedarf des Kindes anrechnen zu können. Oftmals reicht der Vorschuss aber nicht für den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes. Dann kann gegebenenfalls ergänzend Sozialgeld für das Kind (siehe S. 47) bezogen werden.

Wie viel Unterhaltsvorschuss wird gezahlt?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen. Demnach gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren: bis zu 227 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: bis zu 299 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: bis zu 394 Euro

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen auch rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat gezahlt werden, in dem Antrag eingegangen ist. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen, beim der Antragsteller/die Antragstellerin den Hauptwohnsitz hat.

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg

Grottenau 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-2948, uvg@augsbuurg.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do 08:30 bis 12:30 Uhr

Do 14:00 bis 17:30 Uhr

The image shows a close-up of a German calendar. A black pen is positioned diagonally across the middle. The calendar displays parts of May, June, and August. In May, the 5th, 16th, and 29th are highlighted. In June, the 1st through 5th, 12th, 19th, and 26th are highlighted. In August, the 1st, 8th, and 15th are highlighted. The days of the week are abbreviated in German: Mo (Montag), Di (Dienstag), Mi (Mittwoch), Do (Donnerstag), Fr (Freitag), Sa (Samstag), and So (Sonntag). The month names 'Mai', 'Juni', and 'August' are also visible.



V

WAS, WANN, WO
BEANTRAGEN

V WAS, WANN, WO BEANTRAGEN

VOR DER GEBURT

WAS?	WO?
Meldung Mutterschutz	• Universität Augsburg: Studierendeninformationsbüro • Technische Hochschule Augsburg: Familienservice
Mehrbedarf für Schwangere	• Jobcenter
Zuschuss für Schwangerschafts-bekleidung	• Jobcenter
Erstausstattung fürs Baby	• Jobcenter
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	• über eine Beratungsstelle (Studierendenwerk, Gesundheitsamt u.v.)
Mutterschaftsgeld	• Für gesetzlich Versicherte: Krankenkasse • Für privat oder Familienversicherte: Bundesversicherungsamt
Mutterschutzlohn	• Arbeitgeber
Vaterschaftsanerkennung	• Standesamt
Ausstellung der Geburtsurkunde	• Standesamt

	WANN?
	• bei Bekanntwerden der Schwangerschaft
	• ab der 13. Schwangerschaftswoche
	• Auszahlung ab dem 6. Monat
	• Auszahlung ab dem 6. Monat
m.)	• in der Schwangerschaft
	• ca. 7 Wochen vor der Geburt
	• Bei Beschäftigungsverbot
	• Vor oder nach der Geburt möglich
	• Benötigte Unterlagen zur Geburt ins Krankenhaus, in die Klinik mitbringen

NACH DER GEBURT

WAS?	WO?
Beurlaubung wegen Elternzeit	• Universität Augsburg: Studierendeninformationsbüro • Technische Hochschule Augsburg: Studierendensekretariat
Elternzeit	• Arbeitgeber
Elterngeld	• bei der zuständigen Elterngeldstelle
Kindergeld	• Familienkasse Bayern Süd
Kinderzuschlag	• Familienkasse Bayern Süd
Bayerisches Familiengeld	• Zentrum Bayern Familie & Soziales
Unterhaltsvorschuss	• Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kinderbetreuung	• beim gewünschten Betreuungsplatz: Kindertagesstätte, Tagesmutter, etc.

	WANN?
	• 30. November für das Wintersemester • 31. Mai für das Sommersemester
	• spätestens sieben Wochen vor Beginn
	• nach der Geburt (wird maximal drei Monate rückwirkend gezahlt)
	• nach der Geburt (bis zu sechs Monaten danach)
	• nach der Geburt
	• nach Ende der Auszahlung des Elterngeldes • in der Regel 13 Monate nach der Geburt
	• bei fehlenden / nicht ausreichenden Unterhaltszahlungen
	• bei Bedarf ab dem 3. Lebensmonats bereits in der Schwangerschaft • circa 9 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn

V WAS, WANN, WO BEANTRAGEN

BEI BEDARF / ANSPRUCH

WAS?	WO?
BAföG	• Amt für Ausbildungsförderung
Sozialgeld für das Kind	• Jobcenter
Mehrbedarf für Alleinerziehende	• Jobcenter
Sozialleistungen im Urlaubssemester	• Jobcenter
Leistungen des Bildungspaketes	• Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderungen
Wohngeld	• Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderungen
Wohnberechtigungsschein	• Amt für Wohnbauförderung und Wohnen
Familienapartment für Studierende	• Wohnungsverwaltung des Studierendenwerks Augsburg • IGWO Wohnungsunternehmen
Darlehen / Studienkredite	• Sozialberatung im b!st
Ferienbetreuung	• Campus Elterninitiative e.V.
Babysitter	• Familienservice der Universität Augsburg

	WANN?
	• jederzeit innerhalb der Regelstudienzeit
	• bei Bedarf
	• bei Bedarf
	• sobald der Zeitpunkt der Beurlaubung bekannt ist
g	• bei Bedarf
g	• bei Bedarf
n	• bei Bedarf
	• sobald Bedarf bekannt ist, also evtl. bereits in der Schwangerschaft
	• nach persönlicher Beratung
	• ca. 3 bis 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien
	• bei Bedarf

studierendenwerk-augsburg.de

Stand: 05 / 2025

Studierendenwerk Augsburg

Bürgermeister-Ulrich-Straße 152, 86179 Augsburg